



Hausordnung der Gemeindebücherei Haag i. OB

Der Markt Haag i. OB erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Haag i. OB folgende

Hausordnung

1. Die Hausordnung ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. Mit dem Eintritt in die Gemeindebücherei Haag i. OB erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben bzw. ausgehangen. Ebenso werden die gültigen Gebühren durch Aushang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Haag i. OB bekanntgegeben bzw. sind dort einsehbar.
3. In den Räumen der Gemeindebücherei Haag i. OB ist auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bücherei widerspricht, ist nicht gestattet.
4. Im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer sind die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien der Gemeindebücherei pfleglich zu behandeln.
5. Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.

6. Das Essen ist in allen Räumen der Gemeindebücherei Haag i. OB grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von der Leitung getroffen werden.
7. In der Gemeindebücherei Haag i. OB ist der Zutritt für Nutzerinnen und Nutzer zu den gültigen und veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.
Die Nutzung der Gemeindebücherei Haag i. OB erfolgt auf eigene Verantwortung.
Fluchtwegpläne hängen vor Ort aus.
8. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
9. Die Nutzerinnen und Nutzer haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen und Verhaltensregelungen kann gemäß § 14 der Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Haag i. OB der weitere Aufenthalt untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
10. Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin aus.

Haag i. OB, im Januar 2025

Markt Haag i. OB

Schätz

1. Bürgermeisterin